



Vereinsstatuten

§1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1) Der Verein führt den Namen „Country Devils Line Dance Crew“
- 2) Er hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte Bundesgebiet.

§2. Zweck

- 1) Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt die Förderung des Line Dance.
- 2) Unter Förderung im Sinne des §2, Abs. 1 ist zu verstehen:

Das Zusammenbringen von Freunden des Line Dance, Organisation und Durchführung von Tanz- und sonstigen Veranstaltungen, Pflege des Line Dances durch Auftritte von Künstlern und Gruppen, Kontaktaufnahme zu Klubs der gleichen Stilrichtung. Herausgabe einer Klubzeitung, Internet Präsenz, sowie Veranstaltung von Klubabenden.

§3. Mittel zum Erreichen des Vereinszwecks

- 1) Der Vereinszweck soll durch in Absatz 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- 2) Ideelle Mittel wie §2 /Abs. 2
- 3) Die erforderlichen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- 4) Mitgliedsbeiträge und Kurse
 - a) Sponsoren, Spenden, Sammlungen und sonstige Zuwendungen
 - b) Erträge aus Veranstaltungen

§4. Arten der Mitgliedschaft:

Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

- 1) Ordentliche Mitglieder sind jene, die keine außerordentlichen oder Ehrenmitglieder sind.
- 2) Außerordentliche Mitglieder sind solche, welche die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrag fördern.
- 3) Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§5. Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder des Vereines können alle physischen und juristischen Personen werden.
Personen unter 18 Jahren bedürfen zum Beitritt der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
- 2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- 3) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

§6. Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.
- 2) Der freiwillige Austritt soll grundsätzlich zum Ende des Quartals erfolgen (März, Juni, September, Dezember), ein sofortiger Austritt aus wichtigen Gründen, ist jedoch jederzeit möglich. Der Austritt muss, spätestens am gewünschten Tag des Austrittes, im Beisein von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern ausgesprochen werden.
- 3) Die Streichung eines Mitgliedes kann bei offensichtlichem Desinteresse am Vereinsgeschehen durch den Vorstand erfolgen.
- 4) Der Ausschluss des Mitgliedes durch den Vorstand kann verfügt werden:
 - a) bei Mitgliedern die eine gedeihliche Zusammenarbeit mit anderen Mitgliedern des Vereins unmöglich machen
 - b) bei schweren Verstößen gegen das Interesse des Vereins oder gegen die Statuten
 - c) bei grober Verletzung der Mitgliedspflichten
 - d) bei unehrenhaftem Verhalten.
 - e) bei Mitgliedern die trotz 2-maliger schriftlicher Mahnung länger als 6 Monate mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand sind.
 - f) Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt ungeachtet der Art der Beendigung der Mitgliedschaft davon unberührt, wobei vorausbezahlte Beträge nicht rückerstattet werden.
 - g) Gegen einen Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.
 - h) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstands beschlossen werden.

- i) Bei groben Verstößen gegen das geltende Österreichische Gesetz.

Der Beschluss bei Streichung oder Ausschluss wird durch den Obmann oder des Schriftführers, bei Geldangelegenheiten durch den Obmann oder des Kassiers, im Beisein eines weiteren Vorstandsmitgliedes ausgesprochen die in einer vorangegangener Vorstandssitzung beschlossen wurde.

§7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung, sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
- 2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Bezahlung der Mitgliedsbeiträge, in der beschlossenen Höhe, bis Ende des ersten Monates in dem jeweiligen Quartal verpflichtet. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung der Beiträge ausgenommen.
- 3) Für die Anreise zu den jeweiligen Auftritten und Veranstaltungen oder ähnlichen ist das Mitglied selbst Verantwortlich. Jedes Mitglied der Auftretenden Gruppe hat mindesten 1 Stunde vor Auftritt am Auftrittsort zu erscheinen. Die Kosten für Anreise und Aufenthalt hat jedes Mitglied selbst zu tragen.
- 4) Nach Absprache mit dem Vorstand, ist die vorübergehende Stilllegung einer Mitgliedschaft aus wichtigen Gründen möglich.

§8. Vereinsorgane

Die Organe des Vereines sind:

Die Generalversammlung (§ 9 und 10),

Der Vorstand (§ 11 bis 13),

Die Rechnungsprüfer (§14) und das Schiedsgericht (§16).

§9. Die Generalversammlung (GV)

- 1) Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.
- 2) Eine außerordentliche GV hat auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen GV oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder binnen 5 Wochen stattzufinden. Der Inhalt der Begründung zur Einberufung der a.o. GV ist gleichzeitig Tagesordnung.
- 3) Zu der Anberaumung der ordentlichen GV sind die Mitglieder mindestens 2 Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Fax-Nummer oder E-Mail Adresse) einzuladen.
- 4) Die Anberaumung der GV hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- 5) Anträge zur GV sind mindestens 3 Tage vor dem Termin der GV beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder E-Mail einzureichen.
- 6) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche zur Einberufung einer a.o. GV - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 7) Bei der GV sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt.
Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied, im Wege einer schriftlichen

Bevollmächtigung ist zulässig. Das Stimmrecht bei Minderjährigen bis zum Vollendeten 18. Lebensjahr obliegt dem Gesetzlichen Vertreter.

- 8) Die GV ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 9) Die Wahl und die Beschlussfassung in der GV erfolgt in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit.

Beschlüsse in denen das Statut des Vereines geändert, oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen der qualifizierten Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

- 10) Den Vorsitz in der GV führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10. Der Aufgabenkreis der Generalversammlung (GV)

Der GV sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- 1) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- 2) Beschlussfassung über den Voranschlag des Budgets;
- 3) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer, bestätigen kooptierter Vorstandsmitglieder;
- 4) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- 5) Entlastung des Vorstandes;
- 6) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder;
- 7) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- 8) Entscheidung über Berufung gegen Ausschlüsse aus der Mitgliedschaft;
- 9) Beschlussfassung über Statutenänderung und die freiwillige Auflösung des Vereines;

- 10) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen;

§11. Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus 6 Mitgliedern und zwar aus:
dem Obmann, dem Schriftführer und dem Kassier , sowie deren Stellvertreter.
- 2) Der Vorstand, der von der GV gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung bei der nächst folgenden GV einzuholen ist.
- 3) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt 4 Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
- 4) Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen.

- 5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 6) Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten Vorstandsmitglied.
- 7) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs.3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs.9) oder Rücktritt (Abs.10).
- 8) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitglied in Kraft.

- 9) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten.

Der Rücktritt wird erst mit Wahl oder Kooptierung (Abs.2) eines Nachfolgers wirksam.

§12. Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen folgende Aufgaben:

- 1) Erstellung des Jahresvoranschlags, sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
- 2) Vorbereitung der Generalversammlung,
- 3) Einberufung der ordentlichen- und außerordentlichen Generalversammlung,
- 4) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern,
- 5) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines.

§13. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- 1) Der Obmann ist der höchste Vereinsfunktionär. Ihm obliegt die Vertretung des Vereines, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er führt den Vorsitz in General- und Vorstandsversammlungen. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen, er ist jedoch verpflichtet dem Vorstand Bericht zu erstatten.

- 2) Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen, ihm obliegt der Schriftverkehr, sowie die Führung der Protokolle.
- 3) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
- 4) Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden sind vom Obmann und Schriftführer, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen vom Obmann und Kassier gemeinsam zu unterfertigen.
- 5) Im Falle längerer Verhinderung treten an Stelle des Obmannes, des Schriftführers, des Kassier und des Rechnungsprüfer ihre Stellvertreter.

§14. Die Rechnungsprüfer

- 1) Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer eines Jahres gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der GV über das Ergebnis der Untersuchung zu berichten.
- 3) Im übrigen gelten für sie die Bestimmungen des §11, Abs.3,8,9 und 10 sinngemäß.

§15. Das Schiedsgericht

- 1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- 2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen.
Es wird derart gebildet, dass jeder der Streitparteien innerhalb von 14 Tagen dem Vorstand schriftlich zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen innerhalb von 14 Tagen mit Stimmenmehrheit

einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes aus den ordentlichen- oder außerordentlichen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Versäumt ein Streitteil die ihm zustehende Nominierung von zwei Mitgliedern des Schiedsgerichtes innerhalb der 14- Tages Frist, so wird ein Verzicht auf die Anrufung des Schiedsgerichtes angenommen. Über diesen Fall kann kein neues Schiedsgericht angerufen werden.

- 3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung mit einfacher Stimmenmehrheit bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind Vereins intern endgültig. Dem Vorstand ist ein schriftliche Protokoll über die Entscheidung binnen 14 Tagen schriftlich zuzustellen.

§16. Auflösung des Vereines

- 1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann in einer nur zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vorstandssitzung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 2) Diese Generalversammlung hat auch, sofern Vereinsvermögen vorhanden ist, über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu bestellen und Beschluss darüber zu fassen, wem er dieses, nach Abdeckung der Passiva, verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt.